



## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Sonflora Schweiz**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham.

### 2. Zweck

Der gemeinnützige Verein Sonflora Schweiz dient als ideelle und finanzielle Unterstützung für den gemeinnützigen Verein Sonflora Nicaragua.

Der gemeinnützige Verein Sonflora Nicaragua unterstützt Kinder mit schwierigen familiären Hintergründen, insbesondere in den Bereichen Bildung, persönliche Entwicklung, Gesundheit und Freizeit.

Der gemeinnützige Verein Sonflora Schweiz hat folgende Ziele:

- Beschaffung finanzieller Mittel für Sonflora Nicaragua
- Kommunikation und Koordination zwischen den Sonflora Vereinen in verschiedenen Ländern
- Rekrutierung von Freiwilligen aus der Schweiz für den Einsatz bei Sonflora Nicaragua

Der gemeinnützige Verein Sonflora Schweiz verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Der Verein Sonflora Nicaragua ist als gemeinnützige Institution in Nicaragua anerkannt und von der Steuerpflicht befreit:

### 3. Gemeinnützigkeit

Sonflora Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein.

Der Verein setzt keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten ein.

### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes hat der Verein folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Patenschaften
- Geld- und Sachspenden von natürlichen und juristischen Personen
- andere Mittel

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhöhung der Beträge darf nicht mehr als 20% gegenüber dem vorgängigen Jahr betragen.



Der Vorstand kann, auf Gesuch hin und nach Abwägung der Gründe, einem Mitglied die Zahlung während der massgeblichen Periode ganz oder teilweise erlassen.  
Die Patenschaft ersetzt den Mitgliederbeitrag nicht.

## 5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand gestützt auf einen schriftlichen Antrag per Email oder Brief.

Sonflora Nicaragua hat jedoch das Recht, ein Mitglied von Sonflora Nicaragua als Vertretung zu bestimmen, welche dadurch automatisch auch Mitglied des Vereins Sonflora Schweiz wird.

Mitglieder tragen mittels Mitgliederbeitrag zur finanziellen Stärkung des Vereins bei. Die Vertretung des Vereins Sonflora Nicaragua ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschliessen, sofern das Mitglied sich unehrenhaft verhält, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb des ersten Quartals des laufenden Vereinsjahres nicht bezahlt. Ein Ausschlussentscheid durch den Vorstand bedarf der Einstimmigkeit. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes. Er wird diesem vom Koordinator schriftlich mitgeteilt und gilt ab Datum des Beschlusses.

Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## 8. Organe des Vereins

Die Organvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Organe des Vereins sind:

### a) die Mitgliederversammlung





Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Koordinator lädt die Mitglieder und Paten mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (per Post oder E-Mail), unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich ein.

Wünscht mehr als ein Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, muss innert 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Paten und Spender, die nicht Mitglied sind, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden durch das absolute Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Koordinator Stichentscheid.

Wahlen werden durch das relative Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit, kommt es zu erneuten Wahlgängen bis das relative Mehr gefunden ist.

Die Versammlung wird protokolliert und das Protokoll an alle Mitglieder innerhalb 14 Tagen nach Datum der Mitgliederversammlung zugestellt.

Vertretungen sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Spezielle Gesuche müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Unentziehbare Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Annahme des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Schriftliche oder Skype-Abstimmungen, angesetzt und ausgearbeitet vom Vorstand, können durchgeführt werden.

## b) **der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Aufgaben und Projekte. Er kann für Aufgaben und Projekte aussenstehende Personen hinzuziehen.

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus den Funktionen Koordinator (Vorsitzender, Präsident), stellvertretender Koordinator und Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen.



Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt mindestens eine Aufgabe. Folgende Aufgaben werden jährlich an der ersten Vorstandssitzung unter den Vorstandsmitgliedern koordiniert:

- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Projektführung
- Betreuung der Patenschaften
- Rekrutierung der Freiwilligen aus der Schweiz
- Budgetierung
- Rechnungswesen und Finanzen
- Beschaffung finanzieller Mittel
- Externe und interne Kommunikation (inkl. Öffentlichkeitsarbeit)
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Erstellung des Vorstands- und Mitgliederversammlungsprotokolls

Die Übernahme weiterer Aufgaben liegt im Ermessen des Vorstandes.

**c) Der Kassier**

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Finanzen.

Der Kassier ist bevollmächtigt, Beträge gemäss Jahres- und Projektbudget selbstständig an die Berechtigten zu überweisen, sofern das entsprechende Vermögen vorliegt.

**d) Die Vertretung Sonflora Nicaragua**

Die Vertretung Sonflora Nicaragua vertritt den Verein Sonflora Nicaragua innerhalb Sonflora Schweiz.

Die Vertretung Sonflora Nicaragua ist bevollmächtigt, Beträge gemäss Jahresbudget selbstständig am Geldautomaten vom Sonflora Schweiz Konto abzuheben und für den beabsichtigten Zweck einzusetzen, sofern das entsprechende Vermögen vorliegt.

## 9. Projektdurchführung

Alle Vereinsaufgaben und -tätigkeiten werden als Projekte durchgeführt. Das entsprechende Budget muss vorgängig vom Vorstand gesprochen sein. Der Verein führt keine Kasse. Auslagen werden durch die Projektbeteiligten übernommen und gemäss Budget durch den Verein gegen Beleg rückvergütet.

## 10. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung prüft und an der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht ablegt.





## 11. Unterschrift

Durch die Kollektivunterschrift des Koordinatoren zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes wird der Verein verpflichtet, sofern ein entsprechender Vorstandsentscheid protokolliert wurde.

Der Kassier jedoch hat die volle Prokura mit Einzelunterschrift gemäss Statuten.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder anwesend sind und wenn gleichzeitig  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen. Schriftliche oder Skype-Abstimmungen, angesetzt und ausgearbeitet vom Vorstand, können durchgeführt werden.

## 14. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des gemeinnützigen Vereins Sonflora Nicaragua muss innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der über eine Auflösung des Vereins entschieden wird.

Die Auflösung des Vereins kann mit dem Einverständnis von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit relativem Mehr aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des gemeinnützigen Vereins Sonflora Schweiz fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und von der Steuerpflicht befreit ist.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07. September 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Koordinatorin

*M. Rohrer*  
.....  
Monika Rohrer

Mitglied Vorstand

*S.v. Niederhäusern*  
.....  
Sarah von Niederhäusern

Mitglied Vorstand

*M. Härtsch*  
.....  
Markus Härtsch

Vertretung Sonflora Nicaragua

*M. Amrein*  
.....  
Marlise Amrein

Mitglied Vorstand

*F. Sturmhoebel*  
.....  
van Sturmhoebel

Mitglied Vorstand

*M. Grüniger*  
.....  
Michael Grüniger